



Satzungen des Ordens der Schweizerischen Odd Fellows (OSOF)

Zur besseren Lesbarkeit wird überall die männliche Form verwendet, sie gilt ebenso für die weiblichen Mitglieder.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Orden der Schweizerischen Odd Fellows (OSOF) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der OSOF besteht kraft des von der obersten Instanz des Unabhängigen Ordens der Odd Fellows in Europa, der Europäischen Grossloge mit Sitz in Kopenhagen, verliehenen Freibriefes vom 16. Juni 2007 und dessen Annahme durch die Grosslogen-Tagung des OSOF am 6. September 2008.

³ Der OSOF ist im Sinn des Freibriefes unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der OSOF engagiert sich für einen achtsamen Umgang der Menschen miteinander.

² Er ermöglicht und fördert die Arbeit der Logen und Lager

- an der Persönlichkeitsförderung,
- im ethischen und humanistischen Denken und Handeln und zur
- Pflege der Freundschaft

durch das zur Verfügungstellen der traditionellen Lehren der Odd Fellows.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Der OSOF verlangt für den Beitritt zum Orden, dass Mitglieder in den Logen und Lagern den im Freibrief der Europäischen Grossloge festgelegten Verpflichtungen nachleben. Dies sind:

- wohlthätige Arbeit, die sich aus der Anerkennung eines höheren Wesens und der Bruderschaft aller Menschen ergibt
- Arbeit an den Werten Freundschaft, Liebe und Wahrheit
- ein toleranter und respektvoller Umgang mit den Mitmenschen
- die Achtung der bürgerlichen Gesetze.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind die Logen und Lager. Die Mitgliedschaft im OSOF wird erworben durch den Erhalt eines Freibriefes.

² Logen und Lager haben als Vereine im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stehen jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht des OSOF und anerkennen die allfälligen Einschränkungen der Mitgliedschaftsrechte ihrer Mitglieder, soweit sie von Organen des OSOF in Anwendung der Satzungen verfügt werden.

³ Über die Satzungen hinausgehende Voraussetzungen sind im Reglement Logen und Lager geregelt.



III Organisation

Art. 5 Organe

- ¹ Die Organe des OSOF sind:
- Grosslogen-Tagung
 - Ordensleitung
 - Ehrengericht
 - Rechnungsprüfung

Grosslogen-Tagung

Art. 6 Aufgaben

- ¹ Die Grosslogen-Tagung ist das oberste Organ des OSOF mit weisungsgebender und richterlicher Gewalt in Ordensangelegenheiten im Sinn ihres Freibriefes.
- ² Die Grosslogen-Tagung hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Freibriefes von den Mitgliedern des OSOF eingehalten werden. Sie entscheidet in speziellen Fällen letztlich über die Erteilung und den Entzug des Freibriefes von Logen und Lagern.
- ³ Die Grosslogen-Tagung genehmigt folgende Dokumente des OSOF:
- Satzungen (vorbehaltlich Art. 38)
 - Leitbild
 - Kompetenzordnung sowie das Organigramm
 - Reglement Logen und Lager
 - Reglemente Ehrengericht und Rechnungsprüfung
 - Rituale
- ⁴ Im Übrigen hat die Grosslogen-Tagung folgende unübertragbare Befugnisse:
- Wahl der Ordensleitung
 - Wahl des Ehrengerichts
 - Wahl der Rechnungsprüfung
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung der Ordensleitung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Jahresbeiträge für das darauffolgende Jahr

Art. 7 Zusammensetzung

- ¹ Die Grosslogen-Tagung besteht aus:
- den Gross-Repräsentanten der Logen und Lager
 - den Mitgliedern der Ordensleitung

Art. 8 Gross-Repräsentanten, Wählbarkeit, Wahl, Vertretungszahl

- ¹ Als Gross-Repräsentant sind Mitglieder der Logen und Lager wählbar, die den Altmeistergrad besitzen.
- ² Logen und Lager wählen jeweils spätestens im dritten Quartal die Gross-Repräsentanten und deren Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. Januar. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Logen und Lager sorgen für eine angemessene Rotation ihrer Gross-Repräsentanten.
- ³ Jede Loge und jedes Lager wählt je zwei Gross-Repräsentanten.
- ⁴ Jeder Gross-Repräsentant hat nur eine Stimme.



Art. 9 Pflichten der Gross-Repräsentanten

¹ Die Gross-Repräsentanten haben infolge ihrer Vertrauensstellung die Pflicht, die Logen und Lager, denen sie angehören, zur Befolgung der Ordensregeln anzuhalten. Sie sollen sich dafür einsetzen, dass die Mitglieder der Logen und Lager im Sinn der Ordensregeln handeln und die Sitzungen regelmässig besuchen.

² Die Gross-Repräsentanten sind aufgefordert, vor der Grosslogen-Tagung die Meinungen zu den Geschäften bei der Loge bzw. dem Lager einzuholen.

³ Die Gross-Repräsentanten sowie die Mitglieder der Ordensleitung sind verpflichtet, an den Grosslogen-Tagungen teilzunehmen.

⁴ Ein Gross-Repräsentant ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht einem anderen zu übertragen. Ist ein Gross-Repräsentant verhindert, an einer Grosslogen-Tagung teilzunehmen, so hat er dies rechtzeitig seinem Wahlkörper mitzuteilen, der dann berechtigt ist, einen gewählten Stellvertreter zur Sitzung aufzubieten.

Art. 10 Grosslogen-Tagung

¹ Der OSOF hält seine ordentliche Grosslogen-Tagung jährlich in der ersten Jahreshälfte ab. Der Sitzungsort und der Termin werden von der Ordensleitung festgelegt und rechtzeitig so kommuniziert, dass Anträge innerhalb der geforderten Frist eingereicht werden können. Die Einladung mit den Traktanden und der Jahresrechnung ist 20 Tage vor der Sitzung zu versenden.

² Ausserordentliche Grosslogen-Tagungen des OSOF werden durch die Ordensleitung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 20 Tagen unter Angabe der zu verhandelnden Geschäfte angesetzt. Ebenso besteht bei Zustimmung von mindestens einem Fünftel aller Gross-Repräsentanten das Recht, durch den Gross-Sire eine ausserordentliche Sitzung einberufen zu lassen. Ort und Termin derselben werden durch die Ordensleitung bestimmt.

³ Der Gross-Sire führt in allen Versammlungen den Vorsitz.

Art. 11 Anträge

¹ Anträge von Logen und Lagern, der Logenführungskonferenz sowie einzelnen Gross-Repräsentanten sind bis spätestens 60 Tage vor der geplanten Grosslogen-Tagung der Ordensleitung einzureichen.

Art. 12 Teilnahmeberechtigung, Geschäftsordnung, Quorum

¹ Die Ordensleitung prüft die Teilnahmeberechtigung und bestimmt die Reihenfolge und Regeln der Verhandlungen.

² Zur Beschlussfassung der Grosslogen-Tagung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Stimmberechtigten notwendig. Ist zum Eröffnungszeitpunkt das Quorum nicht erreicht, wird die Grosslogen-Tagung vertagt. Bei einer erneuten Einladung zu den gleichen Verhandlungspunkten ist sie beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 13 Beratungs- und Stimmrecht

¹ In den Sitzungen des OSOF haben ausser den Gross-Repräsentanten die Mitglieder der Ordensleitung das Recht, sich an den Beratungen zu beteiligen, Anträge zu stellen und zu stimmen.

² In Angelegenheiten, die nur die Logen und Lager der Brüder betreffen, beschränkt sich das Stimmrecht auf die Brüder. Für Angelegenheiten, die nur die Logen und Lager der Schwestern betreffen, beschränkt sich das Stimmrecht auf die Schwestern.



³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Grosslogen-Tagung stimmen ohne Instruktion der Logen und Lager ab. Bei Verhandlungen in persönlichen Angelegenheiten haben die Betroffenen kein Stimmrecht.

⁴ Zur Sitzung der Grosslogen-Tagung haben alle Mitglieder der Logen und Lager des OSOF als Zuhörer Zutritt.

Art. 14 Wahlen, Abstimmungen

¹ Die Grosslogen-Tagung wählt die Mitglieder der Ordensleitung aus Mitgliedern der Logen und Lager, welche die Grosslogen-Grade besitzen.

² Bei der Wahl gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen der Mitglieder der Ordensleitung werden offen vorgenommen, es sei denn, es werde ein Antrag von mindestens zehn Repräsentanten auf geheime Abstimmung gestellt.

³ Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und nur dann unter Namensaufruf, wenn dies von mindestens zehn Repräsentanten verlangt wird.

⁴ Sofern durch die Satzungen keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen das relative Mehr.

Ordensleitung

Art. 15 Ordensleitung

¹ Die Ordensleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Gross-Sire (Präsident), GS
- Deputiertem Gross-Sire (Vizepräsident), DGS
- Gross-Sekretär, GSekr
- Gross-Schatzmeister, GSchm
- Gross-Marschällen (Beisitzern), GMsch
- amtierendem Alt-Gross-Sire (ehemaligem Präsidenten), aAGS

² Die Wahl der Mitglieder hat durch die Grosslogen-Tagung zu erfolgen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Ordensleitung hat die ihr durch die Satzungen übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen.

⁴ Die Ordensleitung ernennt auf Antrag des jeweiligen Ressortleiters die Mitglieder der Ressort- und Projektgruppen.

Art. 16 Unvereinbarkeit

¹ Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder der Ordensleitung weder Mitglied des Ehrengerichts noch der Rechnungsprüfung sein und in keiner der dem OSOF unterstellten Logen und Lager ein Amt bekleiden. Sie dürfen auch nicht Gross-Repräsentant sein.

Art. 17 Vertretung nach aussen

¹ Die Ordensleitung besorgt die Zusammenarbeit mit der Souveränen Grossloge des IOOF, der Grossloge Europa, anderen Grosslogen und ähnlichen aussenstehenden Organisationen.

² Kontakte zwischen Logen und Lagern, auch über die Landesgrenzen hinaus, sind erwünscht.

Art. 18 Unterschriftsberechtigung



¹ Der Gross-Sire sowie der Deputierte Gross-Sire führen für den OSOF die verbindliche Unterschrift zusammen mit dem Gross-Sekretär oder dem Gross-Schatzmeister. Sie unterschreiben kollektiv zu zweien.

² Weitere Unterschriftsberechtigungen sind in der Kompetenzordnung geregelt.

Art. 19 Logenführungskonferenz

¹ Die Logenführungskonferenz trifft sich jährlich unter der Leitung des Deputierten Gross-Sires.

Art. 20 Wahl, Aufgaben der Logenführungskonferenz

¹ Die Logen und Lager werden an der Logenführungskonferenz durch diejenigen Schwestern und Brüder vertreten, die an der OM/UM-Tagung teilnehmen.

² Die Logenführungskonferenz bespricht die Geschäfte für die Grosslogen-Tagung und gibt Empfehlungen ab, sie kann zudem selbst Anträge für die Grosslogen-Tagung einreichen.

Ehrengericht

Art. 21 Ehrengericht, Sanktionen, Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren

¹ Zur Erledigung von Differenzen zwischen Mitgliedern des OSOF sowie zwischen Mitgliedern von Logen und Lagern besteht unabhängig von der Ordensleitung das Ehrengericht des OSOF.

² Das Ehrengericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Logen mit vorzugsweise juristischem Hintergrund, die von der Grosslogen-Tagung gewählt werden.

Rechnungsprüfung

Art. 22 Rechnungsprüfung

¹ Die Grosslogen-Tagung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung des OSOF prüfen. Mitglieder der Rechnungsprüfung sind fachlich qualifizierte Mitglieder der Logen und Lager oder externe Fachpersonen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsprüfung erstattet der Grosslogen-Tagung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV Finanzen

Art. 23 Einkünfte des OSOF

¹ Die Einkünfte des OSOF bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Logen, berechnet nach der Anzahl Mitglieder der Logen
- einer Pauschale des Eidgenossenlagers
- dem Erlös aus dem Verkauf von Drucksachen und rituellen Gegenständen
- den Kapitalzinsen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

² Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Grosslogen-Tagung jeweils für das folgende Jahr bestimmt.



Art. 24 Rechnungsablage

¹ Rechnungslegung und Jahresrechnung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Art. 957 bis 960e OR. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets haben jährlich zu erfolgen.

² Vor jeder Grosslogen-Tagung sind den Repräsentanten die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang) und das Budget des OSOF zuzustellen.

Art. 25 Vermögen des OSOF

¹ Die Logen und Lager sowie deren Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des OSOF.

Art. 26 Verbindlichkeiten des OSOF

¹ Für die Verbindlichkeiten des OSOF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Logen und Lager

Art. 27 Gründung von Logen und Lagern

¹ Der Antrag zur Gründung einer neuen Loge muss von mindestens fünfzehn Mitgliedern aus bestehenden Logen gestellt werden.

² Der Antrag zur Gründung eines Lagers muss von mindestens 20 Logenmitgliedern erfolgen, die den siebten Grad besitzen. Der Freibrief wird nach Genehmigung der Statuten und Anhörung der bereits bestehenden Lager erteilt.

³ Der Freibrief darf nur verliehen werden, wenn die erforderlichen persönlichen Eigenschaften der Gründungsmitglieder gemäss Art. 33 und der Nachweis der finanziellen Voraussetzungen für das Gedeihen der Loge bzw. des Lagers vorhanden sind.

⁴ Die Verleihung erfolgt unter Vorbehalt des Berufungsrechts durch die Ordensleitung. Wird jedoch die Gründung einer neuen Loge an einem Ort geplant, an dem eine oder mehrere bestehende Logen ihren Sitz haben, ohne dass alle diese Logen zustimmen, so wird die Erteilung des Freibriefes auf die nächste ordentliche Grosslogen-Tagung traktandiert, wo darüber abschliessend entschieden wird.

⁵ Der OSOF unterstützt Neugründungen fachlich und finanziell soweit möglich.

Art. 28 Zweck

¹ Die Logen und Lager sind selbstständige Arbeitsstätten des Ordens. Ihre Aufgabe besteht darin, die Ordenslehre durch Rituale und Vorträge zu vertiefen und die Logen- und Lagergrade zu erteilen.

² Sie pflegen Beziehungen zur Ordensleitung und zu den einzelnen Logen und Lagern. Sie ermöglichen somit Beziehungen der Logen und Lager unter sich und fördern die persönlichen Kontakte unter ihren Mitgliedern.



Art. 29 Statuten der Logen und Lager

- ¹ Jede Loge bzw. jedes Lager hat Statuten und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Reglemente und Vorschriften zu erlassen. Diese können von ihr jederzeit abgeändert werden.
- ² Sie dürfen jedoch mit den Satzungen und den allgemein verbindlichen Beschlüssen des OSOF nicht in Widerspruch stehen. Die Statuten erlangen erst Rechtskraft, wenn sie von der Ordensleitung genehmigt sind.

Art. 30 Auflösung von Logen und Lagern

- ¹ Eine Loge kann weder ihren Freibrief abgeben noch sich auflösen, solange zehn ihrer Mitglieder dagegen sind.
- ² Ein Lager kann weder seinen Freibrief abgeben noch sich auflösen, solange 20 Mitglieder dagegen sind.
- ³ Wird der Freibrief einer Loge oder eines Lagers zurückgegeben oder vom OSOF als verwirkt erklärt, so ist das gesamte Vermögen inkl. Inventar dem OSOF abzugeben. Es darf kein Logen- bzw. Lagereigentum irgendwelcher Art unter die Mitglieder oder an Dritte verteilt werden.
- ⁴ Das Vermögen ist im Interesse des Ordens zu verwenden.

Art. 31 Sanktionen

- ¹ Die Nichterfüllung der genannten Pflichten oder Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des OSOF können Sanktionen bis zum Entzug des Freibriefes zur Folge haben.

Art. 32 Entzug des Freibriefes

- ¹ Die Grosslogen-Tagung hat das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Logen und Lagern, wenn sie die Satzungen des OSOF verletzen, den Freibrief zu entziehen.

Art. 33 Eintritt, persönliche Voraussetzungen

- ¹ Wer die Mitgliedschaft einer Loge erwerben will, muss mündig und volljährig und eine Person von gutem Ruf und Charakter sein sowie die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen.
- ² Die Person soll den Verbindlichkeiten gegenüber der Loge ohne Beeinträchtigung der Familieninteressen nachkommen können.

VI Gerichtsbarkeit

Art. 34 Ausschliessliche Zuständigkeit

- ¹ Sämtliche Logen und Lager sowie deren Mitglieder sind der Rechtspflege der zuständigen Spruchkörper des OSOF unterstellt.
- ² Die Rechtspflege des OSOF wird ausgeübt durch:
 - die Logen und Lager
 - die Ordensleitung
 - das Ehrengericht
- ³ Die Spruchkörper des OSOF sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte in allen zivilrechtlichen Streitsachen in Angelegenheiten des OSOF zwischen dem OSOF, Logen und Lagern, der Ordensleitung und / oder Mitgliedern der Logen und Lager ausschliesslich und abschliessend zuständig.



⁴ Die Verfahren sollen speditiv und unkompliziert durchgeführt werden. Jedes Mitglied, das zur Mitwirkung an einem Verfahren aufgerufen wird, ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen und zu allfälligen Verhandlungen zu erscheinen. Über die Durchführung des Verfahrens (Schriftform, Verhandlung usw.) sowie die einzuholenden Beweismittel entscheidet die angerufene Instanz nach Zweckmässigkeit.

Art. 35 Verfahren

¹ In erster Instanz entscheidet die zuständige bzw. betroffene Loge bzw. das zuständige bzw. betroffene Lager bzw. die Ordensleitung, sofern mehrere Logen und Lager oder Mitglieder verschiedener Logen oder Lager in die Streitigkeit verwickelt sind.

² Ein Entscheid der Loge oder des Lagers kann mit einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Entscheids mittels schriftlich begründeter Berufung an die Ordensleitung weitergezogen werden. Ein Entscheid der Ordensleitung kann mit einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Entscheids mittels schriftlich begründeter Berufung an das Ehrengericht weitergezogen werden.

³ Dem Ehrengericht stehen im Entscheidungsfall folgende das Verfahren abschliessende Sanktionen zu:

- Missbilligung des Verhaltens
- Verweis
- Ausschluss aus dem OSOF durch Entzug des Freibriefes
- Ausschluss einzelner Mitglieder der Logen und Lager aus den Logen und Lagern.

Art. 36 Verbot der Anrufung ordentlicher Gerichte

¹ Dem OSOF, den Logen und Lagern, der Ordensleitung, der Grosslogen-Tagung und ihren jeweiligen Mitgliedern ist es verboten, an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, sofern eine Streitsache unter die Bestimmungen dieses Kapitels fällt. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung ordentlicher Gerichte ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben.

² Verstösse gegen diese Bestimmung können von der Ordensleitung disziplinarisch bestraft werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 37 Änderung der Satzungen

¹ Die Satzungen des OSOF können an jeder Grosslogen-Tagung geändert werden.

² Sowohl bei der Frage des Eintretens als auch bei der Behandlung der Anträge bedarf es des relativen Mehrs. Für die Schlussabstimmung ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Grosslogen-Tagung erforderlich.

³ Für die Änderung der Reglemente gemäss Art. 9 genügt das relative Mehr.

Art. 38 Auflösung

¹ Über die Auflösung des OSOF und die Rückgabe des Freibriefes entscheidet die Grosslogen-Tagung an einer ausserordentlichen, nur dieser Frage gewidmeten Sitzung mit dem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



² Im Fall der Auflösung entscheidet sie mit relativem Mehr auch über die Verwendung ihres Vermögens im Sinne von Art. 57 Abs. 1 des ZGB.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten anstelle der bisherigen Erlasse des OSOF rückwirkend am 1.1.2022 in Kraft. Sie bilden unter dem Titel «Satzungen des Ordens der Schweizerischen Odd Fellows (OSOF)» mit dem der Europäischen Grossloge erlassenen Freibrief die alleinige Rechtsquelle des OSOF.